



Änderungen bei bundesweiten Coronatest-Angebotspflichten

Wir haben in der vergangenen Woche über die seit dem 19. April 2021 bundesweit geltenden Mindeststandards für Coronatest-Angebotspflichten von Arbeitgebern berichtet. Diese Regelungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun noch einmal verändert.

Nach der Neuregelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber **allen** Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, nicht mehr mindestens einmal, sondern **zweimal pro Kalenderwoche** einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten.

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber nach der Neuregelung bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Nach wie vor enthält die bundesweit geltende Verordnung eine Öffnungsklausel, mit der Regelungen der Länder, die über Verpflichtungen aus der Bundesverordnung hinaus gehen, anwendbar bleiben.

Nach der in **Berlin** aktuell geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist weiterhin von Arbeitgebern zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus für jeden nicht ausschließlich in seiner Wohnung tätigen Mitarbeiter zu organisieren; die Verordnung des Bundes führt hier also zu keinen Änderungen.

Die aktuelle Fassung der in **Brandenburg** geltenden Eindämmungsverordnung sieht, entgegen der zuletzt maßgebenden Regelungen, keine Testangebotspflicht mehr vor, sondern verweist ausdrücklich auf die Bundesverordnung. Damit gelten in Brandenburg die Regelungen aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ohne jedwede Abweichung.

Die bundesweit geltende Verordnung trat bereits zum 22. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de